

| | |
|---|--|
| vom Antragsteller mit Schreibmaschine auszufüllen | |
| Antragsteller / Adressat / Tel.-Nr. / Fax-Nr. | |
| | |
| Tel. | |
| Fax | |
| Verantwortl. Disponent/Landwirt: | |
| Die Erlaubnis umfasst die Seiten 1 bis | |

| | |
|--|-----------------------------|
| - Nur vor der Behörde auszufüllen - | |
| Bezeichnung der Behörde und Anschrift Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises Straßenverkehrsbehörde Postfach 1465 63569 Gelnhausen | |
| Sachbearbeiter: <input type="checkbox"/> Frau Schmid <input type="checkbox"/> Frau Egger | Zimmer: 01.018 |
| Tel.-Dw.: 06181/292-22632 | Fax-Nr.: 06181/292-22714 |
| E-Mail: | |
| Aktenz.: 32.6.1 21 c 0825 # | Datum: |

**Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder
Schwerverkehr/Überführungsfahrten von Iof-Fahrzeugen mit überhöhten Abmessungen
und/oder Gewichten**

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44,46 und 47 StVO eine Einzel- Dauer-
 Erlaubnis Ausnahmegenehmigung

| | |
|--|---|
| gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderlichen Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) vor | gem. §46 Abs. 1 Nr. 2 + 5 StVO zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen für die Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge |
|--|---|

| | | | | | |
|-----------|--------------------|------------------|---|--------------------------------|---|
| am/vom | bis einschließlich | Fahrten (Anzahl) | Konvoi <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Zahl der Fahrzeuge |
| Fz.-Art | Amtl. Kennzeichen | Fz.-Hersteller | Typ u. Ausführung | Fz.-Ident-Nr. | Fahrzeugbreite |
| r | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Gesamt- | länge | breite | Höhe | Transporthöhe absenkbar auf | gewicht (tatsächlich) |
| Leerfahrt | 18,75*) | bis 3,50 | bis 4,00 | | Zugfahrzeug gem. § 34 StVZO Anhänger gem. § 34 StVZO |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|---------|---------|----------|----------|-----------------|--|-----------------------------|--|
| Die Ladung ragt nach vorn | | | | | | | | | | | | m / nach hinten | | m über das Fahrzeug hinaus. | |
| Achsfolge | 1.Achse | 2.Achse | 3.Achse | 4.Achse | 5.Achse | 6.Achse | 7.Achse | 8.Achse | 9.Achse | 10.Achse | 11.Achse | 12.Achse | | | |
| Achslast in t | *) | | | | | | | | | | | | | | |
| Achsabstand in cm | *) | | | | | | | | | | | | | | |
| Räder je Achse | *) | | | | | | | | | | | | | | |
| Reifen- / Doppelreifenbreite der maximalen Achslast | | | | | | cm | Spurweite | | | | | | cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen | | |
| Fahrtweg / Geltungsbereich | | | | | | | | | | | | | | | |

Siehe Seite 5.

***) Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO:**

Längen (Einzelfahrzeug bis 13,20 m /Züge bis 18,75 m); Achslast der Antriebsachse bis 12,65 t. Die Vorgaben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sind einzuhalten. Achsabstände und Zahl Räder je Achse entsprechend der vorliegenden Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einsetzen.

Bedingung:

Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass als Fahrzeugführer nur eine Person eingesetzt wird, die zum verkehrssicheren Betrieb des Fahrzeuges in der Lage ist. Der Fahrzeugführer oder eine andere während der Fahrt anwesende sachkundige Person müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Hinweis:

Vor Erfüllung der Bedingung darf mit der Durchführung der Überführungsfahrt nicht begonnen werden.

Allgemeine Auflagen:

1. Der Genehmigungsinhaber hat unmittelbar vor Beginn der Überführungsfahrt zu prüfen,
 - a) ob die in der Genehmigung festgelegten Maße und Gewichte, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe, tatsächlich nicht überschritten werden und
 - b) ob der Fahrtweg für die Durchführung der Überführungsfahrt tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand u. Breite der Straßen u. Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).
2. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkB1. 1974 S. 2; 1976 S. 477; 1983 S. 23), sind zu beachten. Zusätzlich ist der Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (VkB1. 1985 S. 436; 2000 S. 397) zu beachten.
3. Bei Verkehrsstauungen oder plötzlich auftretenden extremen Witterungseinflüssen (Nebel, Regen, Gewitter, etc.) ist die Fahrt zu unterbrechen und das lof-Fahrzeug außerhalb der Fahrbahn auf einen Parkplatz etc. sicher abzustellen.
4. Beim Befahren von engen und unübersichtlichen Straßenstellen ist Schritttempo einzuhalten. Es darf nur abgelenkt bzw. die Fahrspur gewechselt werden, wenn das wegen der Länge oder Breite des lof-Fahrzeugs ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden oder des Gegenverkehrs bzw. vorhandener Verkehrseinrichtungen, möglich ist.
5. Lof-Fahrzeuge über 3,00 m Breite dürfen im öffentlichen Straßenraum nicht zum Parken abgestellt werden.
6. Soweit möglich, sind die dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltenen Wirtschaftswegen zu befahren. Bei unübersichtlichen Streckenabschnitten hat sich der Fahrer des lof-Fahrzeugs durch eine geeignete Person einweisen zu lassen. Es wird empfohlen, dass der Einweiser eine Warnweste trägt.
7. Die Genehmigung ist während der Überführungsfahrt im Fahrzeug im Original oder als beglaubigte Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

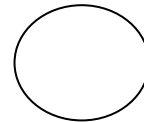
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Geltungsbereich:

Alle Straßen (außer Bundesautobahnen) sowie alle Feld- und Wirtschaftswege, soweit diese nach dem Ausbauzustand (Breite und Tragfähigkeit) geeignet sind:

des **Main-Kinzig-Kreises**

*Sofern eine der in der beiliegenden Auflistung der klassifizierten Straßen mit einer Fahrbahnbreite von **weniger als 5,50 Metern** enthaltenen Streckenabschnitte befahren werden soll, ist der entgegenkommende Verkehr in jedem Fall durch **ein in ausreichendem Abstand vor dem lof-Fahrzeug fahrenden Begleitfahrzeug mit gelbem Rundumlicht zu warnen.***

Gleiches gilt beim Befahren von kurvenreichen oder unübersichtlichen Streckenabschnitten, auch wenn die Straßenbreite mehr als 5,50 Meter beträgt.

*Bei Fahrbahnbreiten von **weniger als 5,00 Metern** ist auf dem betreffenden Streckenabschnitt durch Begleitpersonal der Gegenverkehr kurzzeitig anzuhalten bis das lof-Fahrzeug diesen Abschnitt passiert hat, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen.*

Das lof-Fahrzeug ist bei Dämmerung und Dunkelheit bzw. wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern, ausreichend zu beleuchten.

Fahrtweg / Geltungsbereich:

(Beschreibung des Geltungsbereichs außerhalb des MKK)

Soweit bestehende Gewichtsbeschränkungen nicht überschritten werden und mit Ausnahme folgender Strecken bzw. Streckenabschnitte, werden für den

folgende Auflagen erteilt:

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, den Bund, das Land/die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten erhoben werden.

Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch den Transport an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass des Transports verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für bestimmte Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei dem Transport zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Die Regelungen in § 8 Abs. 2a des Bundesfernstraßengesetzes und die entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind uns bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel